

Zwischen der



**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport  
und der

**Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.,**

Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven

wird folgende

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 125 (1) SGB IX**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungen für die Organisation und Durchführung der Beförderung von anspruchsberechtigten mobilitätsgeminderten wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderten Erwachsenen in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM]) oder zur sozialen Teilhabe (Tagesförderstätte) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLVR SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1 Die Lebenshilfe, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., Adolf – Kolping – Straße 29, 27578 Bremerhaven (im folgenden Leistungserbringer) organisiert die Beförderung für mobilitätsgeminderte wesentlich geistig, körperlich, mehrfach und psychisch behinderte Erwachsene, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die den Weg zur Werkstatt und Tagesförderstätte des Leistungserbringers aufgrund der Schwere ihrer Behinderung und/oder infolge der Schwierigkeit bei der Orientierung und Verkehrssicherheit nicht selbständig bewältigen können. Die selbständige Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel ist für diesen Personenkreis nicht möglich. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist ein durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellter Bedarf.

2.2 Anspruchsberechtigte WerkstättenbesucherInnen bzw. TagesförderstättenbesucherInnen werden von ihrer Wohnung bzw. der besonderen Wohnform, in der sie leben und/oder betreut werden, an allen Arbeitstagen abgeholt und zur Betriebsstätte der Werkstatt bzw. der Tagesförderstätte nach den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zur Personenbeförderung bedarfsgerecht (Einsatz von Spezialfahrzeugen, Sicherstellung von Begleitpersonen etc.) befördert.

2.3 Die Beförderung kann durch den Leistungserbringer selbst oder durch geeignete Beförderungsunternehmen erfolgen. Die konkreten Einzelheiten der Beförderungsbedingungen und –leistungen sind im letzteren Fall zwischen den Leistungserbringern und dem/n Beförderungsunternehmen in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.

2.4 Hinsichtlich der Durchführung der Beförderung obliegen dem Leistungserbringer besondere Sorgfalts- und Kontrollpflichten; er hat darauf zu achten, dass die Beförderung vertragsgemäß durchgeführt, angemessene (technische) Sicherheitsstandards eingehalten und nur zuverlässiges und geeignetes Personal eingesetzt wird.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### **3. Vergütung**

3.1 Die nach Ziffer 2 organisierten Beförderungsleistungen für anspruchsberechtigte Werkstattbesucherinnen und –besucher des Arbeitsbereichs und für Tagesförderstättenbesucherinnen und –besucher kann der Leistungserbringer **je zu befördernden Anspruchsberechtigten** einen

**Preis** in Höhe von jeweils

**im Zeitraum 01.08.2021 – 31.07.2022  
2,01 € je Google – Entfernungskilometer,**

**im Zeitraum 01.08.2022 – 30.09.2022  
2,20 € je Google – Entfernungskilometer,**

**im Zeitraum 01.10.2022 – 31.12.2023  
2,40 € je Google – Entfernungskilometer,**

**im Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024  
2,50 € je Google – Entfernungskilometer,**

**im Zeitraum 01.01.2025 – 31.07.2025  
2,55 € je Google – Entfernungskilometer**

gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abrechnen. Mit diesem Entgelt sind alle erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Beförderung einschließlich der Aufwendungen für das Begleitpersonal abgegolten.

3.2 Der Entgeltkalkulation liegen folgende Eckwerte zu Grunde:

- **Ausfallzeiten sind** bei der Preisbildung bereits kalkulatorisch **berücksichtigt**.
- Diesem Pauschalpreis liegen die Aufwendungen für Transportfälle der jeweils kürzesten **Hintour** zwischen Wohnung bzw. Wohnstätte zur Betriebsstätte und Tagesförderstätte der jeweils anspruchsberechtigten zu befördernden Person zugrunde.
- Dem Pauschalpreis liegen ferner die nachgewiesenen und hochgerechneten Fahrtage mit sich errechnenden **231 Beförderungstagen<sup>1</sup> pro Jahr** und sich daraus errechnenden **durchschnittlichen 19,25 Fahrtagen pro Monat** zugrunde.
- Die detaillierten Kalkulationsgrundlagen sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Das vereinbarte Entgelt ist als Abschlag – unabhängig von persönlichen Ausfall- oder betrieblichen Schließungszeiten – für jeden beförderungsberechtigten Werkstatt- und Tagesförderstättenfall entsprechend seines individuellen Beförderungsanspruchs zu vergüten. Ausgenommen davon sind der Aufnahme- und Entlassungsmonat, wenn die Aufnahme erst im laufenden Monat oder die Entlassung vor Ablauf des Monats erfolgt; in diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Beförderungstage abrechenbar.

Ausgenommen sind auch jene Fälle, in denen nach den Vergütungsregelungen bei längerer Abwesenheit die Abrechnung der Werkstatt- und Tagesförderstättenvergütung eingestellt wird. In diesen Fällen entfällt auch die Grundlage für die Abrechnung des pauschalen Beförderungspreises.

3.4 Es erfolgt die Spitzabrechnung im Einzelfall jährlich auf Grundlage einer beim Träger der Eingliederungshilfe einzureichenden Rechnung, welche die Anzahl der tatsächlichen Beförderungstage und Entfernungskilometer auszuweisen hat.

3.5 Die genauen Abrechnungsmodalitäten sind zwischen Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bilateral abzustimmen.

3.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Begleitdienst in Zukunft (noch) kostengünstiger zu gestalten.

3.7 Voraussetzung für die Übernahme der Kosten im Einzelfall ist die Feststellung des Bedarfs und der Erlass des Leistungsbewilligungsbescheides durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe; ferner ist die Notwendigkeit einer Beförderungsbegleitung bereits im Vorfeld der Erstellung des Leistungsbewilligungsbescheides mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Der Vertrag gilt vom **01.08.2021 bis zum 31.07.2025** und kann gemäß Ziffer 4.2 frühestens zum 31.07.2025 fristgerecht gekündigt werden.

---

<sup>1</sup> An Schließtagen erfolgt keine Abrechnung

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## **5. Prüfungsvereinbarung**

Spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres (erstmalig zum 29.02.2024) sowie nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 4 hat der Leistungserbringer eine Kostennachweisung in Form einer Jahresrechnung dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gegenüber zu erbringen, aus der die Anzahl der beförderten Personen pro Monat und Jahr, die Anzahl der Beförderungstage pro Monat und Jahr sowie die dieser Nachweisung zu Grunde liegenden Kostenrechnungen der Beförderungsunternehmen zu entnehmen sind.

Die Gesamtleistungen und –rechnungen müssen nachprüfbar sein. Auf Verlangen hat der Leistungserbringer den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

## **6. Sonstiges**

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Wirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

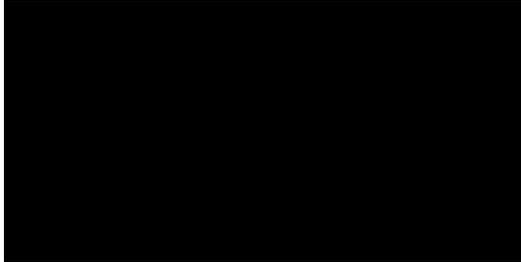
6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

**Geschlossen: Bremen, im September 2023**

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag



**Anlagen:**

Anlage 1: Kalkulationsgrundlagen (Schiedsstellenvergleich)